



**ALT-SCAPHUSIA  
SCHAFFHAUSEN**

## **COVID-19-Pandemie**

### **1. Ausgangslage (Stand: 7. Mai 2020)**

#### *a) Was ist COVID-19?*

COVID-19 ist eine durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Virusinfektion. Sie verbreitet sich nach aktuellem Kenntnisstand durch Tröpfchenübertragung, aber auch die Übertragung über Aerosole ist unter bestimmten Umständen möglich, Schmierinfektionen sind nicht auszuschließen. Das neue Coronavirus ist nach Einschätzung des Bundesamts für Gesundheit für Personen ab 65 Jahren und für Personen mit gewissen Vorerkrankungen (namentlich Bluthochdruck, Chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs) gefährlich.<sup>1</sup>

#### *b) Inwiefern ist die Scaphusia von dieser Pandemie tangiert?*

Der Bundesrat hat im März Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Diese Massnahmen sind in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; SR 818.101.24) erlassen worden und betreffen auch das Vereinsleben der Scaphusianer. Aktuell ist es verboten, *öffentliche oder private Veranstaltungen*, einschliesslich Sportveranstaltungen und *Vereinsaktivitäten* durchzuführen.<sup>2</sup> Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das Verbot stellt ein Vergehen dar und wird entsprechend mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Sodann sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, ebenfalls verboten.<sup>3</sup> Bei Ansammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das Versammlungsverbot wird mit Busse bestraft. Diese Vorschriften haben zur Folge, dass der Verbindungsbetrieb nicht bzw. nur stark eingeschränkt stattfinden kann.

### **2. Verbindungsbetrieb**

#### *a) Aktivitas*

Die Anlässe der Aktivitas fallen zweifelsfrei unter das aktuell geltende Verbot. Dieses wird aller Voraussicht nach frühestens mit der Aufhebung des Versammlungsverbots (am 8. Juni 2020) aufgehoben.<sup>4</sup> Der Vorstand der Alt-Scaphusia empfiehlt der Aktivitas daher nachdrücklich vor dem 8. Juni 2020 weder Anlässe durchzuführen noch solche öffentlich anzukündigen. Dies gilt auch für dringend anstehende Anlässe wie Aufnahmen oder Burschifizierung. Notfalls können Spefuxen informell mit Philisternamen in die Verbindung

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html> (Stand: 2. Mai 2020).

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2.

<sup>3</sup> Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2.

<sup>4</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/lockerungen-etappe-2.pdf.download.pdf/BAG\\_200429\\_Lockerungen\\_Etappe\\_2.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/lockerungen-etappe-2.pdf.download.pdf/BAG_200429_Lockerungen_Etappe_2.pdf).

aufgenommen und Fuxen informell burschifiziert werden. Eine formelle Aufnahme mit standesgemässer Cerevis-Vergabe kann später nachgeholt werden.

#### *b) Alt-Scaphusia*

Anlässe, die von der Alt-Scaphusia organisiert oder unterstützt werden, werden bis auf weiteres ausgesetzt. Die Wandergruppe entscheidet für sich, ab wann sie wieder Wanderungen durchführen will.

### **3. Lokalitäten**

#### *a) Falkenbude*

Auch wenn die Gastronomie voraussichtlich ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen darf<sup>5</sup>, bleiben das Versammlungs- und das Veranstaltungsverbot bis mindestens 8. Juni 2020 bestehen. Damit sind Veranstaltungen in der Falkenbude sowie spontane Versammlungen mit mehr als 5 Personen bis auf weiteres verboten. Der Vorstand der Alt-Scaphusia appelliert insbesondere an die Aktivitas sich an das Verbot zu halten, da wir weder uns noch den Falkenwirt, welcher als Inhaber des Hausrechts für alle Aktivitäten im Restaurant Falken verantwortlich ist, in rechtliche Schwierigkeiten bringen möchten.

#### *b) Stammtisch*

Wie erwähnt, dürfen die Gastronomie und damit auch das Restaurant Falken ab 11. Mai 2020 wieder ihre Tore öffnen. Dies allerdings nur unter strengen Auflagen. So dürfen insbesondere die einzelnen Gästegruppen aus maximal 4 Personen bestehen und sich ausschliesslich sitzend im Gastraum aufhalten. Damit ist auch der sonst übliche Stammbetrieb grundsätzlich nicht möglich, zumal die Scaphusianer ihr Bier selber holen und der Stamm regelmässig mehr als 4 Besucher hat.

### **4. Weidling**

Der Scaphusia-Weidling wird derzeit für die kommende Saison vorbereitet. Er erhält in Kürze seinen jährlichen Schutzanstrich und steht anschliessend den Scaphusianern grundsätzlich wie jedes Jahr zur freien Verfügung, solange die zugehörige Benutzungsordnung (s. sogleich) eingehalten wird. Die Reservation erfolgt im Weidlingsbuch, welches im Restaurant Falken aufliegt.

Der Scaphusia-Weidling ist als Ruderboot mit einer maximalen Passagierzahl von 8 Personen registriert. Die oben erwähnten Massnahmen des Bundes gelten allerdings uneingeschränkt auch für den Verkehr auf dem Rhein. Daher unterliegt die Nutzung des Weidlings den jeweils geltenden Vorschriften des Bundes zur Bekämpfung des Corona Virus. Konkret bedeutet dies, dass das aktuell geltende Veranstaltungsverbot sowie die Regeln des „social distancing“ auch hinsichtlich des Weidlings gelten. Die Alt-Scaphusia als Halterin des Bootes verzichtet darauf, die Nutzung des Weidlings zu verbieten, appelliert jedoch an alle Nutzer, sich an die jeweils geltenden Vorschriften zu halten, damit das Ansehen der Verbindung keinen Schaden nimmt.

Schaffhausen, 7. Mai 2020

Für den Vorstand der Alt-Scaphusia  
Der Präsident:

Dr. A. Schirmmacher v/o Recte

---

<sup>5</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html> (Stand: 2. Mai 2020).